International Plastic Modeller's Society

Swiss Branch

Sektion Bern

Homepage: www.ipms-bern.ch

Statuten IPMS Sektion Bern

Art. 1 Name, Rechtsform, Sitz

[1] Unter dem Namen «IPMS Sektion Bern» (International Plastic Modeller's Society Sektion Bern) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB), nachfolgend «IPMS Sektion Bern» genannt.

[2] Der Sitz des Vereins befindet sich in der Wohngemeinde des Präsidenten oder der Präsidentin und ist unabhängig vom Kanton.
Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

[3] Die IPMS Sektion Bern ist ein selbständiger Verein und bildet als solcher eine Sektion der «IPMS-CH» (International Plastic Modeller's Society - Switzerland), nachfolgend IPMS-CH genannt.

Art. 2 Zweck

[1] Die IPMS Sektion Bern fördert den Austausch von Informationen, Unterlagen, Erfahrungen, Materialien, Hilfsmitteln und Modellen aus allen Bereichen des Plastikmodellbaus.

[2] Die dafür vorgesehenen Treffen werden in der Regel monatlich abgehalten. Es dürfen alle Mitglieder der IPMS Sektion Bern daran teilnehmen.

Art. 3 Organisation

Die Organe der IPMS Sektion Bern sind
a) die Generalversammlung
b) der Vorstand
c) die Revisionsstelle

Art. 4 Vereinsvorstand

[1] Der Vereinsvorstand wird durch die Generalversammlung für eine Dauer von einem Jahr gewählt, wobei eine Wiederwahl möglich ist. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern:
1. Präsident oder Präsidentin
2. Kassier oder Kassierin
3. Sekretär oder Sekretärin

[2] Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

[3] Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und erlässt, falls notwendig, Reglemente und vertritt den Verein nach aussen.

[4] Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

[5] Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

[6] Bei Bedarf können weitere Personen in den Vorstand gewählt werden. Der Vorstand ist berechtigt, weitere Vorstandsmitglieder ausserhalb der Generalversammlung zu bestimmen. Diese müssen jedoch spätestens durch die nächste Generalversammlung bestätigt werden.

Art. 5 Generalversammlung

[1] Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet einmal jährlich statt.

[2] Der Durchführungstermin wird vom Vorstand festgesetzt. Die Einladung mit Traktandenliste wird allen Mitgliedern per Briefpost oder E-Mail spätestens zwei Wochen vor der Versammlung zugestellt. Die auf diese Weise einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

[3] Auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden.

[4] Anträge zuhanden der Generalversammlung können von den Mitgliedern bis spätestens 7 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Präsidenten oder die Präsidentin eingereicht werden.

[5] Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:
1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
2. Wahl des Stimmenzählers
3. Mutationen
4. Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten oder der Präsidentin
5. Revisionsbericht und Genehmigung der Jahresrechnung
6. Entlastung des Vorstandes
7. Festlegung des Jahresbeitrages
8. Wahlen Vorstand und Revisoren
9. Eventuelle Anträge
10. Eventuelle Statutenrevisionen
11. Ausschlüsse von Mitgliedern

[6] Alle Mitglieder haben an der Generalversammlung das gleiche Stimmrecht. Bei allen Abstimmungen gilt das absolute Mehr aller anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidenten oder der Präsidentin.

[7] Beschlüsse können auch über Geschäfte, die nicht ordnungsgemäss traktandiert wurden, gefasst werden.

[8] Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von einem Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt werden.

[9] Kann die Generalversammlung nicht abgehalten werden, können die wichtigsten Geschäfte mittels Zirkularbeschlüssen abgewickelt werden. Dabei entscheidet der Vorstand über die betroffenen Geschäfte und legt die Randbedingungen zur Durchführung fest. Zirkularbeschlüsse bedingen eine Zweidrittelmehrheit der Stimmenden.

Art. 6 Revisionsstelle

[1] Die Generalversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

[2] Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht.

[3] Die Amtszeit beträgt 1 Jahr, eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 7 Mitgliedschaft, Mitgliederkategorien und Beiträge

[1] Mitglieder können natürliche und juristische Personen, ausgenommen gewerbetreibende juristische Personen, werden, die den Vereinszweck unterstützen. Eine Aufnahme ist während des ganzen Jahres möglich. Neue Mitglieder werden vorerst probeweise in den Verein aufgenommen. Die definitive Aufnahme erfolgt durch die GV mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

[2] Der Beitritt in die IPMS Sektion Bern bedeutet gleichzeitig auch die Mitgliedschaft in der IPMS-CH.

[3] Vollmitglieder
Vollmitglieder bezahlen den gesamten Jahresbeitrag. Der Beitrag setzt sich aus dem Anteil an die IPMS Sektion Bern und dem Anteil an die IPMS-CH zusammen.

[4] Jugendmitglieder
Bis zum vollendeten 18. Altersjahr oder Abschluss der Erstausbildung bezahlen diese nur den Anteil Jahresbeitrag an die IPMS-CH.

[5] Familienmitglieder
Pro Familie bezahlt nur ein Familienmitglied den vollen Jahresbeitrag. Die restlichen Familienmitglieder bezahlen nur den Anteil Jahresbeitrag an die IPMS-CH. Jedes Familienmitglied erhält einen eigenen Mitgliederausweis der IPMS-CH.

[6] Doppelmitgliedschaft
Ist ein Mitglied bereits in einer andern Sektion Mitglied, bezahlt es nur den Beitrag der IPMS Sektion Bern.

[7] Beiträge
Die Höhe der Beiträge sind variabel und werden jeweils wie folgt festgelegt:
- für die IPMS Sektion Bern an deren Generalversammlung.
- für die IPMS-CH an deren Delegiertenversammlung.

[8] Ehrenmitglieder
Ehrenmitglieder können durch die Generalversammlung ernannt werden, sofern sie sich für die IPMS Sektion Bern besonders verdient gemacht haben. Sie sind von jeglicher Beitragspflicht befreit und haben volles Stimmrecht.

[9] Als Mitglied werden alle natürlichen Personen aufgenommen, welche Interesse am Hobby Plastikmodellbau zeigen. Eine Aufnahme ist während des ganzen Jahres möglich. Neue Mitglieder werden vorerst probeweise in den Verein aufgenommen. Die definitive Aufnahme wird durch die GV mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln aller Anwesenden bestätigt.

Art. 8 Austritte, Ausschlüsse

[1] Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

[2] Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich mit schriftlicher Meldung an den Präsidenten oder die Präsidentin. Der Mitgliederbeitrag ist für ein angebrochenes Jahr ganz zu bezahlen. Es werden bei vorzeitigem Austritt keine Beiträge zurückerstattet.

[3] Mitglieder, welche ihre Verpflichtungen gegenüber der IPMS Sektion Bern nicht erfüllen (z.B. Verletzung/Missachtung der Statuten, Verstösse gegen die Ziele des Vereins) oder anderweitig gegen die Interessen des Vereins verstossen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.

[4] Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, wird es vom Verein automatisch ausgeschlossen.

[5] Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

Art. 9 Finanzen

[1] Zur Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen verfügt die IPMS Sektion Bern über folgende Einnahmen:
- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Sponsorenbeiträge bei Anlässen

[2] Der Jahresbeitrag ist spätestens 30 Tage nach der GV zu begleichen.

[3] Der Vorstand erbringt seine Leistungen ehrenamtlich.

[4] Belegte Auslagen der Vereinsmitglieder für den Verein werden vergütet.

[5] Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr und beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

[6] Alle finanziellen Transaktionen der IPMS Sektion Bern werden durch den allein zeichnungsberechtigten Kassier oder die allein zeichnungsberechtigte Kassierin getätigt. Sind diese verhindert, übernimmt deren Aufgaben die ebenfalls allein zeichnungsberechtigte Stellvertretung oder ein zeichnungsberechtigtes Vorstandsmitglied.

Art. 10 Haftung, Haftungsausschluss

[1] Für die Verbindlichkeiten der IPMS Sektion Bern haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

[2] Die IPMS Sektion Bern lehnt jegliche Haftung gegenüber seinen Mitgliedern für Schäden oder Unfälle ab. Insbesondere ist die Versicherung von Modellen und Materialien Sache der Mitglieder.

Art. 11 Auflösung der IPMS Sektion Bern

[1] Eine Auflösung kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden. Es bedarf der Zustimmung von drei Vierteln aller Vereinsmitglieder.

[2] Nehmen weniger als drei Viertel der Vereinsmitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann die Auflösung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen werden.

[3] Wird die Auflösung der IPMS Sektion Bern beschlossen, wird ein Drittel des Vermögens an eine gemeinnützige Organisation überwiesen und der Rest auf die Anzahl der Mitglieder gleichmässig aufgeteilt und den Mitgliedern ausbezahlt.

Art. 12 Stellung gegenüber IPMS-CH

[1] Als Sektion der IPMS-CH ist die IPMS Sektion Bern berechtigt, an der Delegiertenversammlung der IPMS-CH teilzunehmen.

[2] Die IPMS Sektion Bern ist gemäss Statuten der IPMS-CH Artikel 7.2 an der Delegiertenversammlung stimmberechtigt.

Art. 13 Revisions- und Vollzugsbestimmungen

[1] Statutenänderungen können nur von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

[2] Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 3. Februar 2007.

[3] Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 11. Februar 2023 genehmigt und treten ab sofort in Kraft.

[4] Diese Statuten müssen gemäss Artikel 3.7 der Statuten der IPMS-CH dem Zentralbüro zur Kenntnis gebracht werden.

Art. 14 Übergeordnetes Recht

Bei Angelegenheiten und Unstimmigkeiten, welche nicht durch diese Statuten geregelt sind, gilt die aktuelle schweizerische Gesetzgebung.

IPMS Sektion Bern

Der Präsident	Der Sekretär
M. Trachsel	
Martin Trachsel	Rolf Lüdi